

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 31. Jänner 1983

1. Stück

1. Verordnung: Jagdprüfung und Jagdaufseherprüfung sowie Dienstaussweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsehern.

1.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Dezember 1982 betreffend die Jagdprüfung und die Jagdaufseherprüfung sowie Dienstaussweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsehern

Auf Grund der §§ 52, 65 und 66 des Wiener Jagdgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 6/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 31/1982 wird verordnet:

Abschnitt I

Jagdprüfung

§ 1. Der Wiener Landesjagdverband hat mindestens einmal jährlich eine Jagdprüfung abzuhalten.

§ 2. (1) Ansuchen um Zulassung zur Jagdprüfung sind an den Wiener Landesjagdverband zu richten. Das Ansuchen hat Name, Adresse und Geburtsdatum des Prüfungswerbers zu enthalten.

(2) Wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen, sind ihm vom Wiener Landesjagdverband gleichzeitig Ort und Zeit der Prüfung bekanntzugeben.

§ 3. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Prüfung zu leiten und für ihren ordnungsgemäßen Ablauf Sorge zu tragen. Er hat die Aufteilung der Prüfungsfächer auf alle Mitglieder der Prüfungskommission vorzunehmen. Prüfungswerber, die sich ordnungswidrig verhalten, kann er nach Ermahnung erforderlichenfalls von der Prüfung ausschließen.

(2) Vor Beginn der Prüfung haben die Prüfungswerber dem Vorsitzenden ihre Identität nachzuweisen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Prüfungswerber von der Prüfung zurücktreten.

(3) Tritt ein Prüfungswerber während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein solcher Prüfungswerber ist für „nicht geeignet“ zu erklären.

§ 4. (1) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber an Hand von Waffen und Munition nachzuweisen, daß er mit deren Handhabung hinreichend vertraut ist.

(2) Seine Fähigkeiten im Schießen hat der Prüfungswerber dadurch nachzuweisen, daß er bei fünf Schüssen mit dem Kleinkalibergewehr auf die 10-Ring-Gamsscheibe, stehend, angestrichen, Entfernung 100 m, und beim Beschießen von zehn Tontauben mit der Schrotflinte, aus dem Jagdan-schlag, mindestens eine Gesamtpunkteanzahl von 35 erreicht — wobei der Treffer auf eine Tontau-be mit fünf Punkten und ein Ring auf der Scheibe mit einem Punkt zu bewerten ist — und mit jeder Waffe mindestens fünf Punkte erzielt.

(3) Entscheidet die Kommission, daß der Prüfungswerber die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, ist nach einer entsprechenden Ruhepause oder am darauffolgen-den Tag der theoretische Teil der Prüfung abzu-nehmen. Andernfalls ist der Prüfungswerber für „nicht geeignet“ zu erklären. Dies ist dem Prü-fungswerber vom Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 5. (1) Nach Beendigung des theoretischen Tei-les der Prüfung beschließt die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Prüfungser-gebnis, welches dem Prüfungswerber vom Vorsit-zenden zu verkünden ist.

(2) Über den Verlauf der Prüfung ist eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, wel-che den Tag der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Personaldaten des Prüfungswerbers und das Prüfungsergebnis aufge-gliedert in den theoretischen und praktischen Teil sowie gegebenenfalls die Bestimmung einer Frist zu enthalten hat, nach deren Ablauf die Prüfung frü-hestens wiederholt werden darf.

(3) Lautet das Ergebnis auf „geeignet“, ist dem Prüfungswerber darüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 auszustellen.

Abschnitt II

Jagdaufseherprüfung

§ 6. Die Jagdaufseherprüfung ist nach Maßgabe der Anmeldungen einmal jährlich durchzuführen.

§ 7. Ansuchen um Zulassung zur Jagdaufseher-prüfung sind an den Magistrat zu richten. Dem

Ansuchen um Zulassung zur Jagdaufseherprüfung sind anzuschließen:

- a) der Staatsbürgerschaftsnachweis,
- b) eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf,
- c) eine Meldebestätigung,
- d) eine gültige Jahresjagdkarte des Landes Wien,
- e) die Bescheinigung des Jagdbezirksbeirates gemäß § 66 Abs. 2 lit. b des Wiener Jagdgesetzes.

§ 8. Wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen, sind ihm vom Magistrat gleichzeitig Ort und Zeit der Prüfung bekanntzugeben.

§ 9. § 3 findet auf die Jagdaufseherprüfung Anwendung.

§ 10. Der schriftliche Teil der Prüfung ist als Klausurarbeit unter Aufsicht des Vorsitzenden abzuhalten. Über die Zulässigkeit der Verwendung von Behelfen und Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungskommission anlässlich der Festlegung der Prüfungsaufgabe.

§ 11. (1) Nach Abschluß auch der mündlichen Prüfung beschließt die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Prüfungsergebnis. Hierbei ist eine Gesamtbeurteilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen vorzunehmen.

(2) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfungswerber vom Vorsitzenden zu verkünden. Lautet das Ergebnis auf „geeignet“, ist dem Prüfungswerber darüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

§ 12. Die Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommission beträgt für jeden geprüften Bewerber 100 S.

Abschnitt III

Dienstausweis, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Jagdaufsehern

§ 13. (1) Für den Dienstausweis eines Jagdaufsehers ist das Formular nach Muster der Anlage 3 zu verwenden.

(2) Das Dienstabzeichen für Jagdaufseher ist aus Metall nach dem Muster der Anlage 4 herzustellen. Es besteht aus einem das Wappen der Stadt Wien und ein jagdliches Symbol zeigenden Schild von 6 cm Länge und 5 cm Breite und ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

§ 14. Anlässlich der Bestätigung hat der Jagdaufseher folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft und in gesetzmäßiger Weise zu erfüllen und alle Übertretungen der jagdrechtlichen Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Person zur Anzeige zu bringen.“

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Beerdigung und Bestätigung sowie die äußere Kennzeichnung der Jagdaufseher, LGBl. für Wien Nr. 20/1950, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz



Wiener Landesjagdverband

Prüfungszeugnis

Herr/Frau

geb. am in

wohnhaf in hat

am

vor der Prüfungskommission des Wiener Landesjagdverbandes die Jagdprüfung gemäß § 52 des Wiener Jagdgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 6/1948, idF des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 31/1982, abgelegt und wurde für

..... befunden.

Wien,

.....

Vorsitzender der Prüfungskommission

.....
Prüfungskommissär

.....
Prüfungskommissär

.....
Prüfungskommissär

Amt der Wiener Landesregierung

PRÜFUNGSZEUGNIS

Herr/Frau

geb. am in

wohnhaft in hat

am

die Jagdaufseherprüfung gemäß § 66 des Wiener Jagdgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 6/1948, idF des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 31/1982, abgelegt und wurde für

..... befunden.

Wien,

.....
Vorsitzender der Prüfungskommission

.....
Prüfungskommissär

.....
Prüfungskommissär

Amtliche Eintragungen:

Magistrat der Stadt Wien



Dienstausweis
für den Dienst als
Jagdaufseher

Lichtbild des Inhabers

R. S.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

.....

Name:

geboren am:

Adresse:

.....

Nummer des Dienstabzeichens:

Dienstbereich:

.....

Der Inhaber dieses Dienstausweises wurde
gem. § 65 des Wr. Jagdgesetzes, LGBl. für
Wien Nr. 6/1948, idF des Gesetzes LGBl.
für Wien Nr. 31/1982 als Jagdaufseher
bestätigt und angelobt.

Wien, am 19....

R. S.

Unterschrift des Ausstellers:

.....



Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 9 S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei